

dem ersten Betriebsbeamten des betreffenden Berggebäudes zu melden. Dieser beschließt über die Annahme.

Als wirklicher Bergarbeiter wird nur derjenige angenommen, welcher über seine Unbescholtenheit sich auszuweisen vermag, des Lesens und Schreibens kundig, geistig und körperlich gesund und kräftig, mit Erfolg geimpft ist, das 16. Lebensjahr überschritten hat, und ein von seiner zuständigen Behörde ausgestelltes, in Ordnung befindliches Arbeitsbuch beibringt.

Ueber den Gesundheitszustand ist auf Erfordern ein ärztliches Zeugniß beizubringen.

§. 4.

Vertrags-Verhältniß.

Mit dem Antritte der ersten Schicht tritt der Bergarbeiter in ein contractliches, durch gegenwärtige Arbeiter-Ordnung beide Theile bindendes Verhältniß zu dem Blaufarbenwerks-Consortium und erkennt auf die Dauer dieses Verhältnisses die Bestimmungen dieser Arbeiter-Ordnung, von welcher ihm ein Exemplar unentgeltlich ausgehändigt wird, für sich als rechtsverbindlich an.

§. 5.

Pflichten der Bergarbeiter.

Jeder Bergarbeiter ist verpflichtet:

- 1) sich gegen die fahrenden Staatsbeamten und gegen die Bergwerksbesitzer und deren Beamte, Officianten und Aufseher höflich und bescheiden zu benehmen;
- 2) auf der Grube und vor seinen Vorgesetzten, sowie bei Paraden in der vorgeschriebenen bergmännischen Kleidung zu erscheinen;
- 3) sich treu, ehrlich und ordentlich zu betragen, mit seinen Kameraden verträglich zu verhalten, einen sittlichen Lebenswandel zu führen und allenthalben mit der reinsten Wahrheit umzugehen;
- 4) stets pünktlich auf der Grube sich einzufinden, niemals ohne rechtzeitige und triftige Entschuldigung wegzubleiben, die Schichten richtig zu verfahren, sich allen ihm übertragenen Arbeiten, sei es im Schichtlohn oder Gedinge, auch wenn solche ausnahmsweise nicht in seine Branche gehören oder wenn dieselben in gesetzlich zulässigen Fällen über Sonn- und Feiertags verrichtet werden müssen, mit Eifer, Fleiß, Achtsamkeit und Vorsicht zu unterziehen und allenthalben den Anordnungen seiner Vorgesetzten ohne Widerrede nachzukommen;
- 5) mit allen ihm anvertrauten Gevähen, Materialien, Fördergefäßen und Maschinen schonend und haushälterisch umzugehen;
- 6) die Erze bei der Gewinnung und Förderung in der Grube sowohl, wie bei der Aufbereitung und dem Transporte über Tage auf das Gewissenhafteste zu behandeln und allen Verlust an solchen nach Möglichkeit zu verhüten;
- 7) alle zu seiner Kenntniß gelangende, dem Werke, dem Aufsichtspersonale, wie